

Bemerkungen zu Form und Inhalt der delphischen Freilassungen ⁽¹⁾

VON ARNOLD KRÄNZLEIN
(Graz)

I.

Alle Aussagen über die *Form* der in Delphi gefundenen Freilassungsinschriften stehen unter einem Dilemma: Die uns erhaltenen Texte sind in jedem einzelnen Falle nur *Wiedergaben* von Aufzeichnungen, die bei dem Freilassungsakt selbst oder doch unmittelbar danach auf anderen Schreibstoffen gemacht worden waren. Für dies bekannte Faktum nur vier Belege: In GDI 2074 (Priesterschaft II) heißt es, die $\omega\nu\acute{\alpha}$ befinde sich bei dem und dem, womit hier nur die Verwahrung einer bei der Freilassung errichteten Urkunde gemeint sein kann, GDI 2143 (Priesterschaft VI) nennt vier Hüter — Phylássonti — der $\omega\nu\acute{\alpha}$, in Colin 91 (= FD III 6 No. 29, Priesterschaft XXVII) heißt

(1) Vortrag auf der XXXIII^e Session der S.I.D.A. in Palermo am 14.9.1979. Wegen des Vortragscharakters wird der wissenschaftliche Apparat auf das Notwendigste beschränkt.

Die *ältere* Literatur bei G. DAUX, *Delphes au II^e et au I^{er} siècle depuis l'abaissement de l'Étolie jusqu'à la paix romaine. 191 - 31 av. J.-C.* (Paris 1936) [= Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome 140] S. 46 ff. Die *neuere* Literatur bei H. RÄDLE, *Untersuchungen zum griechischen Freilassungswesen*, Inaug. Diss. München 1969, F. BÖMER, *Untersuchungen über die Religion der Sklaven in Griechenland u. Rom*, 2. Teil (= Abh. d. Geistes- u. Sozialwiss. Klasse d. Akademie d. Wiss. u. der Literatur in Mainz, Jahrg. 1960, Nr. 1).

Zur *Paramone* insbesondere bei A.E. SAMUEL, *The Role of Paramone Clauses in Ancient Documents*, in: JJP 15 (1965) 221-311.

es: τίθεμαι τὴν ὄντην... τὴν δὲ τῇ ἰδίᾳ χειρὶ γράψας εἰς τὸ δημόσιον γραμματοφυλάκιον und in Colin 97 (= FD III 6 No. 43, P. XXVII) lesen wir « Cheirographon des X », was unzweifelhaft auf den Charakter einer Abschrift hinweist (2).

Das bedeutet, daß Studien an den Originalurkunden in diesem Rechtsbereich nicht möglich sind. Wir müssen uns daher mit den für die Öffentlichkeit bestimmten « Verewigungen » begnügen. Diese sind freilich nur von einem begrenzten Aussagewert; denn diese sind freilich nur von einem begrenzten Aussagewert; denn weder wissen wir, wie weit sich die Inschriftenverfasser an den Wortlaut der Originalurkunden gehalten haben, vor allem wohl, was die Vollständigkeit anbelangt, noch ist uns bekannt, welcher Text für die Zeitgenossen der maßgebliche war, ob man sich also z.B. in einem Streitfall auf den in die Polygonalmauer des Tempels bzw. im Theater eingehauenen Text berufen konnte. Nach den häufigen Hinweisen auf die da und dort aufbewahrte ὄνα sollte man das bezweifeln (3). Damit stellt sich aber unausweichlich die Frage, warum die Freilassungen überhaupt in Stein gehauen wurden. Zum Zwecke der Kundmachung an die Bewohner von Delphi? Wer je die heilige Straße entlanggegangen ist und die noch in situ befindlichen Texte gesehen hat, wird das füglich bezweifeln (4). Und weiter: Was interessierten den Delpher die Freilassungen durch Auswärtige, vor allem aber, was nützte dem Freigelassenen von auswärts — der hohe Prozentsatz der in Delphi freilassenden Nichtdelpher ist ja bekannt — die Kundmachung im heiligen Bezirk in Delphi? Und wozu nicht zuletzt die öfter zu beobachtende Ausführlichkeit der Texte (Bspile.: Colin 83 [= FD III 6 No. 27], 91 [= FD III 6 No. 29], 94 bis [= FD III 6 No. 6], GDI 1832, 1878)? Auf welches Interesse dürften bei Nichtbetroffenen die speziellen Klauseln der einzelnen Freilassung schon gestoßen sein? Schon diese Überlegungen sprechen gegen den *Publicitätszweck*. Wenn aber weder das eine noch das andere eine große Wahrscheinlichkeit für sich hat, was war dann der Grund? Mir scheint, man sollte

(2) Auch von ἀυτόγραφοι ist dort die Rede.

(3) Direkt verneint von A.D. KERAMOPULLOS in Klio IV (1904) 252.

(4) DAUX, *Delphes* 81, bezeichnet manche Stellen mit Freilassungsinschriften als « pratiquement inaccessible aux visiteurs. »

eher an religiöse Gründe denken, die sich in praxi zu einer Art Werbung für den Gott ausgewirkt haben. Doch soll dieses Problem uns hier nicht beschäftigen, sondern die Frage, was wir aus den Tempelaufzeichnungen über die Form erschließen können.

Zunächst einmal: ob es gesetzliche Formvorschriften gegeben hat oder ob es gewillkürte waren, ist nicht auszumachen. — Sicher dürfte nur sein, daß ein Zwang ausgeübt worden ist, eine solche Inschrift, wie wir sie zu mehr als tausend besitzen, in Auftrag zu geben und zwar nach den vom ersten nachchristlichen Jahrhundert ab begegnenden Formulierungen ein Zwang auf die Freilasser⁽⁵⁾. — Die Form war zunächst einmal Zeugenform; denn immer finden wir *Martyroi* genannt. Diese kommen anfangs in der Regel aus drei verschiedenen Personenkreisen: Priester, Funktionäre, Privatpersonen, später sind meist nur noch Priester des Apollon und *Idiotai* genannt. Ob man die offenbar stets errichteten Urkunden wegen der Zeugenschaft der Amtsinhaber als öffentliche bezeichnen kann, ist eine Frage der Definition. Von Bedeutung erscheint sie nicht, da wir über ihre Beweiskraft keine Aussage machen können. Zu welchem Zweck von der Schriftform Gebrauch gemacht wurde, wissen wir nicht, man sollte meinen zu Beweiszwecken. Eigenhändigkeit, zumindest Unterzeichnung, war wohl spätestens ab dem ersten nachchristlichen Jahrhundert obligatorisch⁽⁶⁾. Ob beim Geschäftsabschluß etwas erklärt werden mußte, wissen wir nicht, offensichtlich mußte aber der Wille zum *ἀποδίδοσθαι* irgendwie zum Ausdruck gebracht werden. Ob damit eine Handlung verbunden war, oder eine Handlung überhaupt genügte, z.B. die Überhändigung des Sklaven an die Priester, steht gleichfalls außerhalb unseres Erkenntnisvermögens. Selbst eine Vermutung in dieser Frage fällt schwer, obgleich wir doch von den dogmatischen Grundgedanken des altgriechischen Rechts manches zu

(5) Vgl. Colin 85.87.93 u.a.m. Deshalb dürfte die in der Diskussion nach meinem Referat aufgeworfene Frage nach der Eitelkeit der Freigelassenen als Motiv für die Aufzeichnung der «Freikäufe» auf Stein negativ zu beantworten sein.

(6) KERAMOPULLOS passim.

wissen glauben. Ich sehe jedenfalls nicht, wie z.B. H.J. WOLFFS Lehre von der Zweckverfügung oder E. SEIDLs Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit^(6a) hier helfen könnten. Als moderner Jurist könnte man vielleicht argumentieren: Da die Priester des Apollon immer als Zeugen genannt sind, ist es nicht wahrscheinlich, daß eine von ihnen selbst gesetzte Handlung entscheidend war, aber ich trage Bedenken, diesen Gedanken der Vermeidung von Interessenkollisionen auf die Antike zu übertragen.

Die Urkunden waren mit einem Datum beginnende, objektiv stilisierte Protokolle über die vorgenommenen «Veräußerungen» und die dabei festgesetzten Einzelbestimmungen, endend mit der namentlichen Nennung der Zeugen. Wohl vom ersten nachchristlichen Jahrhundert ab⁽⁷⁾ tritt ein merkwürdiger Mischstil auf: Gewisse Erklärungen der Freilasser werden nun subjektiv stilisiert: die Quittung, die Bestellung des Bebaioter und die Feststellung der Niederlegung eines Exemplars der Urkunde im städtischen Archiv. Für den übrigen Inhalt der Urkunden bleibt es beim Protokollstil.

Zwingende Regeln über den Aufbau der Urkunden dürfte es nicht gegeben haben; denn die vielen Abweichungen vom üblichen Formular sind kaum alle als Versehen erklärbar. Ich möchte diesbezüglich nur auf die ganz unterschiedliche Einreihung der Paramone-Klausel hinweisen, die selbst innerhalb von Texten aus derselben Priesterschaft einmal weit vorn, dann wieder ganz am Ende vor den Martyroi gefunden werden kann. Bsp.: GDI 2261 u. 2225 (P. VIII), 2107 u. 2168 (VI). Der übliche Aufbau war wohl der folgende: Datum — Erklärung des «Verkaufs» — Zustimmungen — Preisquittung — Anvertrauens-Klausel — Ernennung des Bebaioter — evtl. Festsetzung einer Paramone — Eintritt der Bürgschaftsverpflichtung — Sylein-Klausel — Zeugen.

(6a) Der Einfachheit halber verweise ich den Nichtvertrauten auf M. KASERS Artikel *Stellvertretung und notwendige Entgeltlichkeit* in SZR 90/146-204, insbes. SS. 146 ff. u. 158 ff., und die dort zitierte Literatur.

(7) Vgl. die Urkunden ab Colin Nr. 83.

II.

Doch verweilen wir nun ein wenig bei den *Paramone-Klauseln*, dem nach dem ἀπέδοτο wohl wichtigsten Bestandteil der Aufzeichnungen: jener Klausel, die besagt, daß der Veräußerte verpflichtet war, noch weiter bei seinem Herren — oder Dritten — zu verweilen und alle ihm aufgetragenen Aufgaben zu erledigen. Da wir negative παραμνάτω-Klauseln nicht kennen, muß angenommen werden, daß ohne eine derartige Klausel das οἶμα nicht zum Weiterdienen, zum παραμένειν, verpflichtet war. — Eine Paramone ex lege⁽⁸⁾ ist für Delphi ohne jeden Anhalt und wohl auch nie behauptet worden.

Als einen wesentlichen, konstitutiven Bestandteil der Aufzeichnungen verstehe ich *nicht* die in manchen Paramone-Freilassungen hinter der Festlegung der Pflichten des Paramonars und der Rechte des Paramone-Berechtigten aufscheinenden Formulierungen « wenn dem Berechtigten etwas Menschliches zu stoßen sollte, sei der Paramonar frei », o.ä.⁽⁹⁾ Die darauf gestützte Unterscheidung ALBRECHTS⁽¹⁰⁾ zwischen einer « freiheitsvorbehaltenden » und einer « freiheitsbeschränkenden » Paramone hat keine Basis in den Quellen. Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein solcher, die Paramone-Bestimmungen meist abschließenden, ἐλεύθερος ἔστω-Sätze war für den Status der Freigelassenen während des Bestehens der Verweilenspflicht *nicht* von Bedeutung. Da ich das aber vor kurzem näher ausgeführt habe⁽¹¹⁾, möchte ich mich hier mit dieser Feststellung begnügen.

Es mag verwunderlich erscheinen, daß ich nächst der ἀπέδοτο-Feststellung als wichtigsten Bestandteil die Paramone-Anord-

(8) Wie sie z.B. ΒΑΒΑΚΟΣ — m.E. zu Unrecht — in seinen Πράξεις κοινῆς διαθέσεως ..., Athen 1961, für Thessalien behauptet hat.

(9) Bspl. GDI 1924: εἰ δέ τί καὶ πάθη Εἰράννα, ἐλευθέρᾳ ἔστω Ὀφελίμα.

(10) K.-D. ALBRECHT, *Rechtsprobleme in den Freilassungen der Böotier, Dorier, Ost- u. Westlokrer*, Paderborn 1978, S. 154 ff.

(11) Auf dem IV^e Colloque International d'histoire du droit grec et hellénistique auf Aigina am 3.9.1979. Das Referat wird in den Akten des Colloque als Veröffentlichung der École des Hautes Études Politiques PANTEIOS, Athen, erscheinen.

nung genannt habe und nicht die ἐπίστευσε-Klausel oder die Feststellung der Überhändigung der τιμὰ. Aber das geschah aus gutem Grund: Ich bin nämlich der Überzeugung, daß diese beiden Inschriftenbestandteile *nicht* wesentlich waren, sondern nur deklaratorischen Charakter hatten.

Die ἐπίστευσε-Klausel, durch die in der Regel das σῶμα, manchmal zusammen mit dem freilassenden Herren, zuweilen aber auch dieser allein (Colin 66, 106 [= FD III 6 No. 134], 107) oder ein Dritter (GDI 1723), dem Gott die ὠνὰ « anvertrauten »⁽¹²⁾ — was das auch immer heißen mag —, fehlt manchmal in den uns erhaltenen Steinen und zwar in Freilassungen ohne (GDI 1897, 1816)⁽¹³⁾ und mit Paramone (GDI 1754, 1944, 2136 [VII], 2160 [IX], 2168 [XIV]).

Ein derartiges Fehlen kann aber wohl kaum bedeutet haben, daß der Sklave nicht ἐπ'ἐλευθερίῳ verkauft war und nicht unter dem Schutz Apollons stand. Denn wenn der Zweck des Aktes nicht Freiheit unter den Fittichen des Gottes gewesen wäre, warum war dann überhaupt ein ἀποδίδοσθαι an den Gott erfolgt? Schon diese Überlegung zeigt, daß die Klausel nicht wesentlich gewesen sein kann. — Daß eine echte Hierodulie Ziel der delphischen ὠνὰ gewesen wäre, ist nach allgemeiner Überzeugung ja schon seit langem außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit⁽¹⁴⁾.

Was die τὰν τιμὰν ἔχει πᾶσαν-Klausel anbelangt — wir können sie wohl *Quittung* nennen —, so findet sie sich zwar häufig auf den Steinen, oft aber auch nicht. Als Beispiele aus einer Zeit, in welcher die Bezahlung des Entgelts in Delphi regelmäßig vermerkt wurde, seien GDI 1817 u. 1859 genannt, beide aus demselben Monat eines Jahres um 150 v. Chr. Geburt: in 1817 fehlt die Quittung, in 1859 ist sie enthalten.

(12) Καθὼς ἐπίστευσε X τῷ θεῷ τὰν ὠνὰν, ἐφ' ᾧτε ἐλεύθερος εἶμεν καὶ ἀνέφαπτος ...

(13) Beide lauten aber auf Veräußerung « ἐπ' ἐλευθερίῳ ». Ebenso 1908. 1954. 1897 (alle V).

(14) Letzte Untersuchung des Problems wohl bei BÖMER, *Untersuchungen über die Religion der Sklaven in Griechenland und Rom*, 2. Teil, Wiesbaden 1960, (= Akademie d. Wissenschaften u. d. Literatur in Mainz, Abhandlungen der Geistes- u. Sozialwissensch. Klasse 1960, No. 1), insbes. S. 149 ff.

Suchen wir nach Gründen für diese Verschiedenheit, die, wie das Beispiel zeigt, auch bei zeitlich ganz nahe aufeinanderfolgenden Texten zu beobachten ist, so gibt es für die Lösung zwei Möglichkeiten: Entweder nimmt man an, daß die Nichterwähnung der Bezahlung der *Tima* bedeutet, daß diese wirklich nicht bezahlt worden war, oder man führt die Auslassung darauf zurück, daß es unwesentlich war, ob bezahlt war oder nicht, und die Erwähnung deshalb fortgelassen werden konnte.

ALBRECHT, der Autor, der sich zuletzt mit dieser Frage beschäftigt hat, nimmt — überraschenderweise wie ich sagen muß — mal das eine und mal das andere an: wo es der Untermauerung seiner These von den zwei verschiedenen Typen der *Paromone* dienen kann — ob der eine oder der andere Typ vorliegt, soll von der bei der Freilassung erfolgten oder nicht erfolgten Zahlung des Entgelts abhängen — stützt er sich auf das Vorhandensein bzw. Fehlen der Quittung, ohne sich jedoch zu scheuen, Quittungen dann für fiktiv zu erklären, wenn sie seiner These entgegenstehen, bzw. sie als wegen Unwesentlichkeit weggelassen zu bezeichnen, wenn er sie zur Stützung seiner These braucht⁽¹⁵⁾. Dem kann man m.E. nicht folgen.

Die Annahme, daß bei *Fehlen der « Quittung »* im Text der Freilassungsinschrift das Lösegeld nicht bezahlt worden ist, kann man m.E. ausschließen. Es ist weder glaublich, daß in einer so großen Anzahl von Fällen die Freilassungen unentgeltlich erfolgt sind, noch, daß sie sozusagen auf Kredit geschehen waren. So umfangreich dürfte die Zahl « großzügiger » Herren kaum gewesen sein, vor allem wenn man die beträchtliche Zahl jener Freilassungen bedenkt, in denen trotz Zahlung eines Entgelts in üblicher Höhe der Sklave noch zum Weiterdienen — *παρομένειν* — auf Jahre verpflichtet wurde. — In jener Priesterschaft, aus der das eben genannte Beispiel gewählt wurde, sind das 20 von 84 Freilassungen —. Aus dem gleichen Grunde kann man übrigens meiner Überzeugung nach nicht annehmen, daß die Freilassungen durch *Weihe* an eine Gottheit, in deren Aufzeichnungen ja niemals von einer *Tima* die Rede

(15) ALBRECHT 162. 176.

ist, generell unentgeltlich erfolgt wären⁽¹⁶⁾. Das wird besonders deutlich durch das Vorkommen des ausdrücklichen Hinweises auf eine schenkweise erfolgte Weihe-Freilassung in der Inschrift IG VII 3332 aus Cheironea bewiesen: ἀνατίθεισι τὴν ἰδίαν δοῦλην Φιλουμένην ἐπὶ δωρεᾷ.

Gegen eine Deutung des Fehlens der Quittung im Sinne von Unentgeltlichkeit der Freilassung oder noch nicht bezahltem Lösegeld spricht übrigens auch die Beobachtung, daß wir Poleis kennen, aus denen wir eine ganze Reihe von Verkaufsfreilassungen besitzen, ohne daß auch nur in einer derselben die Bezahlung erwähnt ist⁽¹⁷⁾.

All dies spricht meiner Ansicht nach dafür, daß die Lösung nur darin gefunden werden kann, daß die Bezahlung oder Nichtbezahlung des Lösegeldes *unwesentlich* war und deshalb unerwähnt bleiben konnte. Das ἀποδίδουσαι an den Gott war kein gewöhnlicher Verkauf; denn Ziel einer derartigen Veräußerung an die Gottheit war die Erlangung der *Freiheit* durch das σώμα und *nicht* der Erwerb des *Eigentums* an dem Sklaven. Das besagen schon die Worte ἐπ'ἐλευθερίᾳ. Daß bei einem Verkauf die Bezahlung des Entgelts nach griechischer Vorstellung eine maßgebliche Rolle für die Rechtslage gespielt hat, ist zwar für den Erwerb des Eigentums an einem verkauften Objekt belegt. Ich erinnere an die herrschende, von PRINGSHEIM begründete Lehre⁽¹⁸⁾. Darum ging es aber bei diesen « Verkäufen » an Apollon bzw. andere Gottheiten nicht. Wenn manche Gelehrte davon sprechen, daß eine Freilassung nach griechischer Auffassung darin bestand, daß der Sklave das « Eigentum an sich selbst » erwarb⁽¹⁹⁾, so ist das ein Irrtum. Das zeigt schon die häufig begegnende Formulierung μὴ προσήκειν μηδενί⁽²⁰⁾, o.ä.

(16) Insoweit stimme ich durchaus mit ALBRECHT 182 ff. überein.

(17) Vgl. z.B. Naupaktos in IG IX 1².

(18) Vgl. mein *Eigentum und Besitz im griechischen Recht des 5. u. 4. Jhdts. v. Chr.*, Berlin 1963, S. 76 ff., ferner HERRMANN in *Symposion 1971*, Köln/Wien 1975, S. 329 u. *Festschrift für Max Kaser*, München 1976, S. 615-627.

(19) z.B. BERNEKER in RE XVIII, 3 Sp. 1213 s.v. παραμονή, ALBRECHT 143 ff.

(20) z.B. Colin 33. 36. 47. 80. 81. 86.

KOSCHAIKERS Behauptung⁽²¹⁾, diese Worte seien mit dem umgeschriebenen Zusatz « außer sich selbst » zu lesen, ist durch nichts begründet. Denn $\kappa\upsilon\tau\iota\sigma\tau\epsilon\iota\upsilon\alpha\iota$ $\alpha\upsilon\tau\omicron\sigma\sigma\alpha\upsilon\tau\omicron\upsilon$ heißt nicht « Eigentümer », sondern « Herr » sein über sich selbst: $\kappa\upsilon\tau\omicron\varsigma$ ist nach griechischem Sprachgebrauch nicht der Eigentümer, sondern der Verfügungsbefugte⁽²²⁾. Das zeigt in den Verkaufsfreilassungen besonders deutlich jene Formulierung, die vom « Herr sein über sich selbst » im Eigentum des Gottes spricht (GDI 2049): $\tau\omicron\upsilon$ $\theta\epsilon\omicron\upsilon$ $\xi\alpha\tau\omicron$ $\kappa\upsilon\tau\iota\sigma\tau\epsilon\iota\upsilon\alpha\iota$ $\alpha\upsilon\tau\omicron\sigma\sigma\alpha\upsilon\tau\omicron\upsilon$.

Es ging bei unseren Texten also *nur* um *Eigentumsverlust* und nicht zugleich um Eigentumserwerb. Daß man aber nach griechischer Anschauung Eigentum nicht unentgeltlich habe aufgeben können, z.B. durch Schenkung, Dereliktion oder Weihung an eine Gottheit wird wohl niemand ernsthaft behaupten wollen.

Daß Sklaven de iure durchaus unentgeltlich aus dem Herrschaftsbereich ihres Herren ausscheiden konnten, zeigt übrigens auch die eben schon erwähnte andere — und wohl ältere — Form der sogenannten « sakralen » Freilassungen, nämlich die Weihe an eine Gottheit, wo niemals von einer Vergütung die Rede ist, auch wenn eine solche oft gegeben worden sein mag.

Wenn aber *juristisch* die Bezahlung der Tima für den Eigentumsuntergang und die Erlangung der Freiheit nicht von Bedeutung war, für wen von den Beteiligten war dann die Aufnahme der Quittung in die Freilassungsaufzeichnung wichtig? Für die Priester sicherlich nicht; denn sie konnten niemals Eigentumsrechte an dem Freigelassenen geltend machen, da der Zweck des Geschäftes ja die Freiheit und nicht der Erwerb des Eigentums durch den Gott gewesen war. Für die Freilasser konnte es allenfalls von Interesse sein, wenn sich aus der Urkunde ergab, daß sie ihr Entgelt noch *nicht* erhalten hatten,

(21) *Über einige griechische Rechtsurkunden aus den östlichen Randgebieten des Hellenismus*, Leipzig 1931 (= Sächsische Akademie d. Wissenschaften, Abhandlungen d. Philol.-Histor. Klasse, Bd. XLII, No. 1) S. 47.

(22) Vgl. WOLFF, EOS XLVIII, Vol. 1, Warschau 1956 (= *Symbolae Taubenschlag I*) S. 364, sowie mein obengenanntes *Eigentum u. Besitz* S. 24.

sie können daher hier außer Betracht bleiben. Bleiben also die Freigelassenen selbst. Aber auch für sie kam es *nicht* darauf an, da sie ja im Falle eines Angriffes auf ihre Freiheit den Schutz der Bebaiotes genossen, einen Schutz, der in *keinem* Text von der Bezahlung der Tima abhängig gemacht ist.

Fragen wir also umgekehrt: Warum wurde dennoch häufig die Quittung aufgenommen? Man könnte an ein rein *tatsächliches* Interesse auf seiten der Freigelassenen denken. Hatte der Herr vor Zeugen das Geld erhalten und das sogar in die im heiligen Bezirk öffentlich angebrachte Kopie aufnehmen lassen, stand umso sicherer fest, daß er auf seine Eigentumsrechte verzichtet hatte. Vielleicht dachte man aber auch: Bei einem normalen Kauf steht man besser, wenn der Preis bezahlt ist. Also schreiben wir es auch beim Kauf ἐπ'ἐλευθερίᾳ in die Urkunde hinein.

Trotz dieses abschließenden Plaidoyers für den Wert einer Erwähnung der Zahlung des Lösegeldes hoffe ich mit meinen Ausführungen gezeigt zu haben, warum, wie ich meine, in den Freilassunginschriften die Quittung ohne *juristischen* Nachteil für die Beteiligten *fehlen* konnte.

Zu folgen hätte nun die Betrachtung der weiteren Klauseln der Freilassungstexte. Ich nenne nur beispielsweise:

κύριος ἔστω ὁ παρατυχῶν συλέων,
βέβαιον παρεχόντων τὰν ὀνάν οἱ τε ἀποδόμεινοι,
συνευδοκούντων καὶ τῶν υἱῶν αὐτοῦ (23),

sowie jene, welche die Freiheit umschreiben, doch reicht dafür die mir eingeräumte Zeit nicht aus. Ich kann aber hier soviel sagen, daß meine bisherigen Untersuchungen in die Richtung deuten, daß auch diese überwiegend nicht *wesentlich* in dem vorhin genannten Sinne gewesen sein dürften und sich daraus das häufig zu beobachtende Fortbleiben — kurze Freilassungsaufzeichnungen haben z.B. selten die beiden erstgenannten Klauseln — erklären dürfte. Doch bedarf noch vieles der weiteren Untersuchung, z.B. der Charakter der das Erbrecht

(23) Zum Problem der « Zustimmung » jetzt eingehend ALBRECHT, 216 ff.

nach dem Freigelassenen regelnden Klauseln⁽²⁴⁾. Ein bleibendes Dilemma — und das möchte ich am Schluß meiner Ausführungen nochmals deutlich in Erinnerung bringen — schwebt freilich auch über allen derartigen Untersuchungen: Wir wissen nicht, was in den Originaltexten der Urkunden stand und aus welchen Gründen wirklich die auszugsweise Verewigung im heiligen Bezirk erfolgte⁽²⁵⁾.

(24) Beispiele: GDI 1718 (lange Urkunde), 1817 (kurze Urkunde).

(25) Auch an dieser Stelle möchte ich meinen Studienassistenten Gabriele Hadler und Michael Rainer, ohne die diese Arbeit nicht entstanden wäre, Dank für ihre treue Hilfe sagen.